



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Oktober 1999 (19.10)
(OR. f)**

11833/99

LIMITE

**PESC 353
FIN 378**

VERMERK

des für	Vorsitzes den AStV
Nr. Vordokument:	6391/99 PESC 44 FIN 56
<u>Betr.:</u>	Finanzierungsquellen im Gemeinschaftshaushalt zur Verwirklichung eines GASP-Ziels
	– Stand der Beratungen
	= Prüfung des Beitrags des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 11027/99)
	= Überarbeitung des "Allgemeinen Konzepts von 1995" (Dok. 8521/95)

1. Die Gruppe der GASP-Referenten hat in ihren Sitzungen vom 24. September sowie vom 1. und 12. Oktober 1999 eine vorläufige Aussprache über den Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates zur jeweiligen Zuständigkeit von Gemeinschaft und GASP für die Bereiche Demokratie und Menschenrechte geführt (Dok. 11027/99).

Der Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates konzentriert sich entsprechend dem Wunsch des AStV vom 30. Juni 1999 auf die Abgrenzung der Maßnahmen der Union im Rahmen der GASP von Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 975/99 und 976/99. Die Gruppe wies darauf hin, daß die Frage der Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Gemeinschaft und Maßnahmen der Union sowie die Frage der Definition der Finanzierungsquellen nicht nur diese beiden Verordnungen, sondern auch andere Rechtsakte der Gemeinschaft betreffe.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht statisch, sondern evolutiv angelegt sei.

2. Zunächst hat die Gruppe die Bedeutung der im Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates aufgestellten Grundsätze hervorgehoben:
- Die Verbuchung im Haushaltsplan richtet sich nach der Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Union tritt ergänzend zu der der Gemeinschaft hinzu. Den Maßnahmen der Gemeinschaft ist Vorrang einzuräumen (Artikel 47 EUV).
 - Für die in einer Grauzone befindlichen Fälle sind Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen. Es sind auf der Grundlage objektiver Elemente Richtkriterien aufzustellen wie z.B. Ziel und Inhalt des Rechtsakts.
 - Die GASP-Mittel dürften nicht dazu verwendet werden, eine Maßnahme nur deshalb zu finanzieren, weil die Gemeinschaftsverfahren zu zeitraubend sind. In diesem Fall läge ein Verfahrensmißbrauch vor.
3. Die Gruppe führte entsprechend dem ihm vom AStV am 3. März 1999 erteilten Mandat unter Berücksichtigung des Beitrags des Juristischen Dienstes des Rates einen Gedankenaustausch über die Aktualisierung des Allgemeinen Konzepts von 1995 (Dok. 6291/99 und GASP-Leitfaden) sowie über die Richtkriterien.
4. Die Gruppe stellte Überlegungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Verfahrens der Ausarbeitung der GASP-Rechtsakte an, um die Finanzierungsquellen besser zu bestimmen. Der Juristische Dienst des Rates befürwortet ein Verfahren, nach dem die Anwendung der Kriterien, die Abwägung der Zweckmäßigkeit und die Koordination mit der Kommission zentralisiert im Rahmen der Gruppe der GASP-Referenten stattfinden würde.
- Eine andere Möglichkeit bestünde in der Verstärkung der Koordinierung auf der Ebene der Arbeitsgruppen, was eine Anhörung der Gruppe der GASP-Referenten zu den Finanzierungsmöglichkeiten vor der endgültigen Aufstellung eines Projekts durch eine Arbeitsgruppe implizieren würde. Die Gruppe hob die Bedeutung einer vorherigen Koordinierung mit der Kommission hervor, da die Beschlüsse über die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im allgemeinen nicht von den Ratsarbeitsgruppen geprüft werden.
- Es wurde darauf hingewiesen, daß die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der GASP hinreichend rasche und flexible Beschlußfassungsverfahren voraussetze.
- Im übrigen könnten die Verfahren für die Ausarbeitung der GASP-Rechtsakte nach der Schaffung der neuen GASP-Strukturen (Hoher Vertreter sowie Strategieplanungs- und Frühwarninheit) eventuell überprüft werden.
5. Der AStV wird ersucht, den vom Vorsitz beschriebenen Beratungsstand zur Kenntnis zu nehmen und der Gruppe gegebenenfalls Leitlinien für die weiteren Beratungen an die Hand zu geben.